



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST
Der Generaldirektor


Brüssel, den 13. 03. 2007
JUR(2007)55025

Per E-Mail:



Betreff: Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Betr.: Ihre E-Mail vom 27. Januar (registriert am 30. Januar 2007)

Sehr geehrter Herr 

Ich nehme Bezug auf Ihre oben genannte E-Mail, mit der Sie um eine Kopie der Klageschriften gegen den Rat der Europäischen Union (Rechtssache C-317/04) und gegen die Kommission (Rechtssache C-318/04) bitten, die vom Europäischen Parlament beim Gerichtshof eingereicht wurden (Klage auf Aufhebung des Beschlusses 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 und der Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004)¹.

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² regelt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten.

Ihr Antrag betrifft Dokumente eines anderen Gemeinschaftsorgans, in diesem Fall des Europäischen Parlaments. Gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 ist das Parlament als Dritter anzusehen. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung sieht nämlich vor, dass „das Organ bezüglich der Dokumente Dritter diese konsultiert, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist ...“. Folglich haben wir das Parlament zu Ihrem Antrag konsultiert.

Das Europäische Parlament hat uns mitgeteilt, dass es nicht mit der Offenlegung seiner Klageschriften einverstanden ist.

¹ ABl. C 228 vom 11.9.2004, Seite 31-33.

² ABl. L 145 vom 31.05.2001, Seite 43.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung sieht überdies vor, dass die „Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern, wenn durch dessen Verbreitung [...] der Schutz von Gerichtsverfahren beeinträchtigt würde, [...] es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

Durch diese Ausnahmeregelung soll die Unabhängigkeit der Gemeinschaftsorgane im Umgang mit dem Gericht gewahrt und sichergestellt werden, dass die Gerichtsverhandlungen in einer ungestörten Atmosphäre stattfinden.

Der Gerichtshof hat zwar sein Urteil in diesen Rechtssachen am 30. Mai 2006 gefällt, aber es werden noch mehr Klagen auf Aufhebung von Rechtsakten erwartet, die im Bereich des Datenschutzes bereits verabschiedet wurden oder im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Urteil des Gerichtshofs noch verabschiedet werden könnten.

Am 6. Juli 2006 wurde bereits von Irland Klage gegen den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament erhoben (Rechtssache C-301/06)³.

Die Analyse und die Argumente, die vom Parlament in den Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 vorgebracht wurden, werden in diesem neuen Verfahren eine Rolle spielen. Folglich würde die Offenlegung der Klageschriften des Parlaments in diesen Fällen den Schutz des neuen Gerichtsverfahrens beeinträchtigen. Es gibt keinen Hinweis auf ein öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Dokumente, das das Interesse am Schutz der Gerichtsverhandlung aufwiegen würde.

Darüber hinaus wurden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über ein neues internationales Abkommen oder mehrere Abkommen aufgenommen, um die Instrumente zu ersetzen, die vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 aufgehoben wurden. Am 5. Oktober 2006 wurde ein Interimsabkommen über die Verarbeitung von Fluggastdaten und deren Übermittlung geschlossen, das bis 31. Juli 2007 gültig sein wird. Bis dahin werden die Verhandlungen über ein langfristiges Abkommen fortgesetzt. Die Verbreitung der Klageschriften zu diesem Zeitpunkt würde den Spielraum der Kommission bei diesen Verhandlungen einschränken und folglich ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten gefährden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung⁴ ist daher ebenfalls anwendbar.

Aus den genannten Gründen können wir Ihnen die Klageschriften des Parlaments in den Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 leider nicht zur Verfügung stellen.

Ich habe auch die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den Dokumenten erwogen, aber auch diese fällt vollständig unter die genannten Ausnahmeregelungen.

³ ABl. C 237 vom 30.9.2006, Seite 5.

⁴ „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: a) der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf [...] die internationalen Beziehungen“.

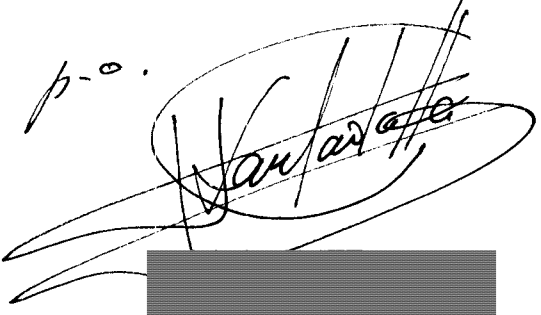

Falls Sie eine Überprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generalsekretär der Europäischen Kommission zu wenden. Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Antrag als zurückgezogen betrachtet.

Der Generalsekretär teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wird. In letzterem Fall werden Sie über mögliche weitere Rechtsbehelfe belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

Generalsekretär
Europäische Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen

b-o .



Kopie an: Generalsekretariat, Referat E3, Transparenz, Beziehungen zu den Interessengruppen und externen Organisationen